

Ausländisches Wirtschaftsrecht

Recht kompakt Malaysia

Der aktualisierte Länderbericht Recht kompakt Malaysia bietet Ihnen einen Überblick über relevante Rechtsthemen bei einem Auslandsengagement.

16.12.2020

Von Julia Merle, Robert Herzner, Frauke Schmitz-Bauerdick

Rechtsquellen in Malaysia

Rechtsquellen sind insbesondere die Staatsverfassung, Gesetze, Richterrecht sowie englisches "Common Law".

Nach über 150-jähriger britischer Kolonialherrschaft erlangte Malaysia im Jahre 1957 die Unabhängigkeit. Malaysia ist nunmehr eine aus 13 Bundesstaaten bestehende parlamentarische Demokratie und konstitutionelle Wahlmonarchie. Das Parlament setzt sich zusammen aus zwei Kammern: dem Abgeordnetenhaus (*Dewan Rakyat*) und dem Senat (*Dewan Negara*). Staatsoberhaupt ist der König, er wird alle fünf Jahre von den neun Sultanen Westmalaysias unter diesen gewählt. Malaysia ist Mitglied des Commonwealth.

Oberste Rechtsquellen sind die Staatsverfassung von 1957 sowie die jeweilige Verfassung der einzelnen Bundesstaaten. Weitere Rechtsquellen sind Gesetze (*Acts*), Richterrecht sowie englisches "Common Law". Die Rezeption englischen Rechts ist unter anderem im *Civil Law Act 1956* geregelt, der die Fortgeltung von den zu diesem Zeitpunkt geltenden "Common Law"-Grundsätzen sowie "Equity"-Regeln erlaubt. In familienrechtlichen Belangen findet zudem islamisches Recht Anwendung.

Amts- und Gerichtssprache ist Malaiisch (*Bahasa Malaysia*), als Geschäftssprache jedoch ist Englisch weit verbreitet. Der sunnitische Islam ist Staatsreligion.

Die seit 2010 mit der EU laufenden Verhandlungen zum Abschluss eines Freihandelsabkommens sowie eines flankierenden Partnerschafts- und Kooperationsabkommens sind auf Bestrebens Malaysias zurzeit ausgesetzt.

Malaysia ist Gründungsmitglied der *Association of Southeast Asian Nations* (ASEAN) und seit 1993 in der „ASEAN Free Trade Area“ engagiert. Zum Ende des Jahres 2015 wurde unter malaysischem ASEAN-Vorsitz die „ASEAN Economic Community“ verkündet, in der bis 2025 Zölle zwischen den beteiligten Ländern vollständig beseitigt und der grenzüberschreitende Verkehr von Dienstleistungen und Personen erleichtert werden sollen. Im ASEAN-Verbund bestehen außerdem Freihandelsabkommen mit Südkorea, Japan, China, Indien, Australien und Neuseeland sowie seit 2019 mit der Sonderverwaltungsregion Hongkong.

Im Jahr 2013 begannen Verhandlungen, um die ASEAN-Freihandelsabkommen mit den bilateralen Freihandelsabkommen der ASEAN-Mitgliedstaaten zu vereinheitlichen. Am 15. November 2020 wurde die „*Regional Comprehensive Economic Partnership* (RCEP)“, zu deren 15 Mitgliedstaaten auch Malaysia gehört, in Hanoi unterzeichnet.

Von Julia Merle, Robert Herzner, Frauke Schmitz-Bauerdick

UN-Kaufrecht in Malaysia

Malaysia ist dem Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) bislang nicht beigetreten.

Jedoch besteht nach malaysischem Recht Rechtswahlfreiheit, sodass das CISG (*Convention on Contracts for the International Sale of Goods*) als anwendbare Rechtsordnung vereinbart werden kann.

Hinweis: Vertiefende Informationen zum UN-Kaufrecht enthalten die GTAI-Publikation „UN-Kaufrecht in Deutschland, 25 Jahre Relevanz für den Warenexport, 2017“ sowie das GTAI-Webinar „40 Jahre UN-Kaufrecht“ (April 2020).

Von Julia Merle, Robert Herzner, Frauke Schmitz-Bauerdick

Gewährleistungsrecht in Malaysia

Kaufverträge unterliegen dem *Sale of Goods Act 1957*, welcher seinerseits auf dem englischen *Sale of Goods Act 1893* basiert.

Daneben kommt der *Contracts Act 1950* hinsichtlich allgemeiner Grundsätze zur Anwendung. Die Reformen des englischen Kaufrechts aus dem Jahr 1979 hat Malaysia, anders als Singapur, nicht übernommen.

Die Gewährleistung unterliegt nach malaysischem Recht den Regelungen des Vertragsbruchs (*breach of contract*; Sec. 74 ff. *Contracts Act 1950*; Sec. 55 ff. des *Sale of Goods Act 1957*). Im Hinblick auf die dem Käufer im Falle eines Sach- oder Rechtsmangels zustehenden Rechtsbehelfe kommt es zunächst darauf an, ob der Mangel unwesentlich (*breach of warranty*) oder wesentlich (*breach of condition*) war:

So hat die geschädigte Partei im Falle eines Vertragsbruchs Anspruch auf Schadenersatz. Ein Rücktrittsrecht besteht allerdings nur, wenn eine wesentliche Vertragsbestimmung (*condition*) verletzt wird, nicht hingegen bei Verletzung einer Nebenpflicht (*warranty*), Sec. 12 *Sale of Goods Act 1957*.

Haftungsausschlüsse sind grundsätzlich möglich, jedoch nicht für vorsätzliches Handeln oder erhebliche Vertragsbrüche (*fundamental breach of contract*).

Vorschriften zur Verjährung finden sich im *Limitation Act 1953*. Danach beträgt die Verjährungsfrist für vertragliche Ansprüche sechs Jahre ab dem Zeitpunkt der Anspruchsentstehung.

Von Julia Merle, Robert Herzner, Frauke Schmitz-Bauerdick

Sicherungsmittel in Malaysia

Nach dem *Sale of Goods Act* ist die ausdrückliche Vereinbarung eines einfachen Eigentumsvorbehalts möglich. Dieser schützt jedoch nicht vor gutgläubigem Dritterwerb.

Ein in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder nachträglich auf Lieferbescheinigungen vorgesehener Eigentumsvorbehalt ist unwirksam.

Ein verlängerter Eigentumsvorbehalt ist generell nicht praktikabel, da zu dessen Wirksamkeit ein nach englischen Rechtsgrundsätzen zu konstruierendes Treuhand- und Vertretungsverhältnis vereinbart werden muss.

Weitere Sicherungsmöglichkeiten sind die Bürgschaft oder der Mietkauf (*hire-purchase*). Bei letzterem bleibt der Verkäufer Sacheigentümer, der Käufer mietet die Sache und hat eine Kaufoption. Der Mietkauf ist allerdings eher im Verhältnis zu Konsumenten gebräuchlich.

Eine gute Absicherung beim Güter- und Anlagenexport bieten unwiderrufliche bestätigte Akkreditive.

Von Julia Merle, Robert Herzner, Frauke Schmitz-Bauerdick

Produzentenhaftung in Malaysia

Seit 1999 verfügt Malaysia mit dem *Consumer Protection Act (CPA)* über ein Produkthaftungsgesetz.

Der CPA ist in seinem Anwendungsbereich beschränkt und stellt keine abschließende Regelung des Verbraucherschutzes dar. Er verbietet irreführendes und täuschendes Verkaufsverhalten oder unwahre Warenbeschreibungen und sonstige unfaire Wettbewerbshandlungen.

Zudem legt er Sicherheitsstandards für Waren und Dienstleistungen fest und stipuliert unabdingbare stillschweigende Garantiezusagen des Herstellers/Veräußerers bezüglich der Qualität der angebotenen Waren oder Dienstleistungen.

Ergänzend regelt der *Consumer Protection (Amendment) Act 2010* (CPA 2010) die Verwendung von Allgemeinen Geschäftsbedingungen sowie das Verbot unfairen Vertragsklauseln. Nach „Part IIIA“ kann das Gericht einen Vertrag oder einzelne Vertragsbestandteile für nichtig oder nicht durchsetzbar erklären, wenn der Vertrag Klauseln enthält, die nach Ansicht des Gerichts entweder aufgrund der Art und Weise des Zustandekommens des Vertrages oder inhaltlich als unfair zu bewerten sind.

Wird ein Verbraucher aufgrund eines Mangels der Sache an Leib und Leben oder seinen Gegenständen geschädigt, kann er den Hersteller und den Importeur der Ware für die Schäden haftbar machen (Sec. 68 CPA). Subsidiär haftet auch der Verkäufer. Dies gilt nicht, wenn der Hersteller, Importeur oder gegebenenfalls der Veräußerer nachweisen kann, dass das Produkt allen Sicherheitsstandards entsprach oder dass der Gegenstand zum Zeitpunkt der Abgabe keine Mängel aufwies. Ein Ausschluss oder eine Beschränkung der Haftung etwa durch einen Vertrag ist nach Sec. 71 CPA verboten.

Bis zu einem Streitwert von zuvor 25.000 Malaysische Ringgit (RM) und seit einer Änderung des CPA im Jahr 2019 nun 50.000 RM ist für Streitigkeiten auf Grund des CPA ein Verbrauchertribunal zuständig. Bei diesem ist anwaltliche Vertretung unzulässig.

Von Julia Merle, Robert Herzner, Frauke Schmitz-Bauerdick

Vertriebsrecht in Malaysia

Das Handelsvertreterrecht findet eine nur rudimentäre Regelung in dem auf englischem Recht basierenden Contract Act 1950.

Handelsvertreterverträge sollten daher sorgfältig und detailliert ausgearbeitet werden. Es besteht Rechtswahlfreiheit; neben der malaysischen können die Parteien auch eine andere Rechtsordnung als Handelsvertreterstatut benennen.

Der Handelsvertreter ist zu branchenüblicher Sorgfalt und ordnungsgemäßer Buchführung verpflichtet. Einen gesetzlichen Anspruch auf eine Abfindung bei vertragsgemäßer Beendigung des Vertragsverhältnisses gibt es ebenso wenig wie starre Kündigungsfristen. Bei fehlender Vereinbarung einer Kündigungsfrist muss eine angemessene Frist eingehalten werden, deren Nichtbeachtung Schadensersatzverpflichtungen auslöst.

Ein spezielles Vertragshändlerrecht existiert in Malaysia nicht, allerdings sind auch die allgemeinen gesetzlichen Regelungen zur Stellvertretung (*agency*, Sec. 135 bis 191 Contracts Act 1950) nur eingeschränkt anwendbar. Eine ausführliche vertragliche Regelung ist daher erforderlich.

Weitere Informationen zum Vertriebsrecht finden sich im GTAI-Bericht „[Vertrieb und Handelsvertreter](#) - Malaysia“.

Von Julia Merle, Robert Herzner, Frauke Schmitz-Bauerdick

Investitionsrecht in Malaysia

Ausländische Investitionen sind etwa in Form einer Repräsentanz, die nur beschränkt tätig werden darf, oder einer ausländisch investierten Company limited by shares möglich.

Zwischen Deutschland und Malaysia besteht seit 1963 ein Investitionsschutzabkommen.

Durch schrittweise Liberalisierung des malaysischen Ausländerinvestitionsrechtes seit 2003 ist in der Regel keine malaysische Beteiligung mehr erforderlich und eine 100-prozentige ausländische Eigenkapitalbeteiligung zulässig. So sind das produzierende und verarbeitende Gewerbe, gängige Dienstleistungsbereiche wie EDV-, Gesundheits-, Fremdenverkehrsdienste und unternehmensnahe Dienstleistungen, internationale Schulen und private Universitäten, Fach- und Zahnarztpraxen und bestimmte Telekommunikationsdienstleistungen vollständigem ausländischen Engagement geöffnet.

Folgende Investitionsformen stehen ausländischen Investoren zur Verfügung:

- die Repräsentanz (*representative office*), welche allerdings keine selbständigen wirtschaftlichen Aktivitäten durchführen darf;
- die unselbständige Zweigniederlassung (*branch office*);
- die ausländisch investierte Company limited by shares;
- das Operational Headquarter für das Management eines Netzwerks von Gesellschaften außerhalb Malaysias.

Aufgrund des *Industrial Coordination Act 1975* benötigen Unternehmen mit einem Eigenkapital von mehr als 2,5 Millionen Malaysische Ringgit (RM) oder 75 Vollzeitarbeitskräften (zu denen unter anderem auch Handelsvertreter zählen) zudem eine Produktionslizenz (*manufacturing licence*), wenn sie Aktivitäten in der verarbeitenden Industrie aufnehmen wollen. Die Lizenz ist bei der MIDA ([Malaysian Investment Development Agency](#)) zu beantragen. Industrieprojekte, bei denen die Investition weniger als 55.000 RM pro Mitarbeiter beträgt, gelten als arbeitsintensiv und damit angesichts einer bereits verringerten Arbeitnehmerverfügbarkeit als grundsätzlich nicht förderungswürdig und erhalten die Produktionslizenz nur bei Vorliegen bestimmter Ausnahmegründe.

Investitionsförderungen werden von Malaysia zumeist in Form von völliger oder teilweiser Einkommen-, Verkaufs- sowie Verbrauchsteuerbefreiung oder durch Importzollbefreiungen gewährt.

Mit dem *Principal Hub Incentive* bietet Malaysia für Produktions- und Dienstleistungsunternehmen ein Investitionsförderungsprogramm mit ermäßigten Steuersätzen von 0 Prozent bis 10 Prozent an. Voraussetzung ist - neben der Höhe der Beschäftigtenanzahl und der Betriebsausgaben - unter anderem eine vor Ort registrierte Gesellschaft, die eine Mindestzahl von Netzwerkunternehmen überwacht, basierend auf dem Companies Act 2016 gegründet wurde und über ein Stammkapital von mindestens 2,5 Millionen RM verfügt. Die Steuerbefreiungen sind bei der MIDA zu beantragen.

Von Julia Merle, Robert Herzner, Frauke Schmitz-Bauerdick

Gesellschaftsrecht in Malaysia

Malaysias Gesellschaftsrecht kennt drei Unternehmensformen: Den Einzelkaufmann (*sole proprietorship*), Personengesellschaften (*partnerships*) und Kapitalgesellschaften (*companies*).

- ▶ Einzelkaufmann
- ▶ Personengesellschaften
- ▶ Kapitalgesellschaften

Einzelkaufmann

Der Einzelunternehmer haftet persönlich mit seinem gesamten privaten Vermögen.

Personengesellschaften

Eine Personengesellschaft erfordert mindestens zwei und maximal 20 Gesellschafter.

Bei der Personengesellschaft erfolgt eine gesamtschuldnerische Haftung, wenn im Haftungsfall das Betriebsvermögen nicht ausreicht. Einzelkaufleute und Personengesellschaften müssen in das Gewerberegister (*Registrar of Businesses*) der *Company Commission of Malaysia* (CCM; SSM) eingetragen werden. Nur Personen mit malaysischer Staatsbürgerschaft oder ständigem Aufenthaltstitel können eine Personengesellschaft registrieren.

Für ausländische Investoren kommt insbesondere die **Limited Liability Partnership (LLP)**; Kommanditgesellschaft), welche hauptsächlich für die freien Berufe konzipiert wurde, in Betracht. Die im *Limited Liability Partnerships Act 2012* geregelte LLP verfügt über eine eigene Rechtspersönlichkeit und ein eigenes Gesellschaftsvermögen und kann klagen und verklagt werden. Die Haftung der Mitglieder der LLP ist anders als bei einer *Partnership* auf die Einlage begrenzt. Erforderlich ist eine Person mit malaysischer Staatsbürgerschaft oder ständigem Aufenthaltstitel als Richtlinienbeauftragte (*compliance officer*). Im Hinblick auf Errichtung und Unterhalt ist es beispielsweise nicht erforderlich, *Articles* und ein *Memorandum of Association* zu erstellen oder jährliche Gesellschafterversammlungen abzuhalten. Auch unterliegt die LLP weniger strengen organschaftlichen und Buchführungspflichten als die *Limited Liability Company*.

Kapitalgesellschaften

Die rechtsfähigen Kapitalgesellschaften können in mehreren unterschiedlichen Arten gegründet werden: Nach Art. 10 des Companies Act 2016 wird zwischen der *company limited by shares*, der *company limited by guarantee* und der *unlimited company* differenziert. *Companies limited by shares* können entweder eine *private* oder eine *public company* sein.

Die Gründung einer *company limited by shares* (*Limited Company*) als *private company* (*Private Company Limited by Shares*, *Sendirian Berhad*, *Sdn. Bhd.* - entspricht in etwa einer deutschen GmbH), bei der die Gesellschafterhaftung auf ihre Kapitaleinlage beschränkt ist, ist möglich, wenn im Gesellschaftsvertrag die Übertragbarkeit der Kapitalanteile sowie die Gesellschafterzahl auf maximal 50 beschränkt ist und wenn Aktienemissionen und Einlagen seitens der Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Für die Gründung einer *public company* (*Berhad*, *Bhd.*) sind zwei Direktoren erforderlich. Das *shares par-value*-Prinzip wurde abgeschafft, sodass Geschäftsanteilen bei der Ausgabe kein *par-* oder *nominal value* zugewiesen wird.

Mit dem am 31. Januar 2017 in Kraft getretenen Companies Act 2016 ist die Gründung und der Unterhalt der *Private Company Limited by Shares* vereinfacht worden. Neu ist, dass eine Firmengründung mit einer Person als Einzelgesellschafter (*shareholder*) und zugleich Geschäftsführer (*director*) erfolgen kann. Bisher waren hierzu im Vergleich zwei Gesellschafter erforderlich. Diese Person kann das Unternehmen auch als alleiniger *Director* betreiben und alleiniger Inhaber der Gesellschaft sein. Während der Geschäftsführer nicht malaysischer Staatsangehörigkeit sein muss, ist es aber nach wie vor erforderlich, dass er in Malaysia ansässig ist (Hauptwohnsitz).

Zur Gründung und Registrierung einer *company limited by shares* sind ferner keine Gründungsdokumente wie das *Memorandum and Articles of Association* (M&AA) mehr erforderlich. Ein Unternehmen kann bei der Registrierung einen Gesellschaftervertrag vorlegen, bereits bestehende M&AA werden als Gesellschaftervertrag behandelt.

Bei bereits bestehenden Firmen vereinfachten sich durch den Companies Act 2016 betriebliche Abläufe durch die Abschaffung der zuvor verbindlichen Jahreshauptversammlung (*Annual General Meeting*, AGM) für *private companies*. Mit dem Wegfall des AGM kann der Jahresabschluss den Firmenanteilseignern direkt übermittelt werden. Zuvor mussten Privatunternehmen, die über nicht mehr als 50 Anteilhaber verfügen, jährlich eine AGM durchführen. Nach Sec. 340 Companies Act 2016 bleibt das AGM für *public companies* verpflichtend.

Ein weiterer Typus der Kapitalgesellschaften ist die *company limited by guarantee*, eine *public company*, bei der die Gesellschafter beschränkt auf einen gesellschaftsvertraglich festgelegten Betrag persönlich für Gesellschaftsverbindlichkeiten haften (vgl. Sec. 192 Companies Act). Zudem gibt es die *unlimited company* mit unbegrenzter Gesellschafterhaftung. Diese ist in das Gesellschaftsregister (*Registrar of Companies*) der *Company Commission of Malaysia* (CCM, SSM) einzutragen.

Kapitalgesellschaften müssen mindestens einen für die Einhaltung von Rechts- und sonstigen Vorschriften zuständigen *company secretary* sowie zwei in Malaysia ansässige Geschäftsführer (*directors*) einsetzen.

Der Companies Act 2016 wurde zuletzt überarbeitet durch Companies (Amendment) Act 2019.

Von Julia Merle, Robert Herzner, Frauke Schmitz-Bauerdick

Aufenthalts- und Arbeitsgenehmigungsrecht in Malaysia

Ausländische Arbeitnehmer benötigen eine Arbeitserlaubnis, wenn sie in Malaysia eine Arbeit aufnehmen möchten.

Deutsche, die sich nicht länger als drei Monate in Malaysia aufhalten wollen, benötigen kein Visum. Zur Einreise genügt ein noch mindestens sechs Monate gültiger Reisepass. Bei Ankunft wird ein "Visit Pass" (je nach Zweck zum Beispiel „Social“) ausgestellt. Mit diesem können unter anderem Vertragsverhandlungen geführt werden.

Um als ausländischer Arbeitnehmer in Malaysia tätig werden zu dürfen, ist eine Arbeitserlaubnis erforderlich. Dies gilt auch für den Fall befristeter Aufenthalte wie beispielsweise im Rahmen von Bauaufträgen oder Montagen. Je nach Tätigkeitsart und Dauer kommen unterschiedliche Formen der Arbeitserlaubnis in Betracht.

Für kurzfristige Entsendungen von bis zu und zwölf Monaten bietet sich in der Regel der sogenannte *Professional Visit Pass* (PVP) an. Der PVP setzt voraus, dass der ausländische Arbeitnehmer über besondere Qualifikationen verfügt, die ihn dazu berechtigen, beruflich in Malaysia tätig zu werden. Der PVP wird für einen Zeitraum von bis zu zwölf Monaten erteilt. Der Antrag auf Erteilung eines PVP muss online über das Portal der [Expatriate Services Division](#) durch ein in Malaysia ansässiges Unternehmen erfolgen, dies kann der malaysische Auftraggeber sein.

Für einen Aufenthalt von mehr als zwölf Monaten ist durch den Arbeitgeber ein *Employment Pass* zu beantragen. Weitergehende Informationen hierzu finden Sie auf der Webseite der [Expatriate Services Division](#).

Hinweis: Informationen zum Arbeitsrecht in Malaysia enthält der GTAI-Bericht „Lohn- und Lohnnebenkosten – Malaysia“.

Von Julia Merle, Robert Herzner, Frauke Schmitz-Bauerdick

Devisenrecht in Malaysia

Rechtsgrundlage ist der Financial Services Act 2013 ergänzt durch die regelmäßig überarbeiteten "Foreign Exchange Administration Rules" (Richtlinien für den Devisenverkehr).

Die Wechselkurse der Landeswährung Malaysischer Ringgit (Ringgit Malaysia, RM) können auf der Webseite der malaysischen Zentralbank ([Bank Negara Malaysia](#)) unter "Rates and Statistics" abgerufen werden. Nach den letzten Liberalisierungen ist nunmehr auch unter in Malaysia ansässigen Unternehmen beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen eine Fakturierung und Bezahlung in Devisen möglich. Auch wurden die Voraussetzungen für die Aufnahme von Fremdwährungsdarlehen erleichtert. Seit August 2010 dürfen Zahlungen für Importe in Fremdwährung oder in RM vorgenommen werden. Exporte können in Fremdwährung oder RM fakturiert und beglichen werden, jedoch müssen 75 Prozent der Deviseneinnahmen in RM umgetauscht werden.

Sonstige Zahlungen, wie die Auszahlung von Dividenden und Gewinnüberführung ins Ausland, die Repatriierung von Investitionen sowie der Transfer von Zinsen und sonstigen Einkünften sind ohne Einschränkung möglich.

Seit dem 31. Dezember 2012 bestehen keine Beschränkungen in Bezug auf die Einfuhr und Ausfuhr von ausländischem Bargeld sowie Traveller Cheques, Beträge über 10.000 US-Dollar (US\$) müssen deklariert werden.

Von Julia Merle, Robert Herzner, Frauke Schmitz-Bauerdick

Gewerblicher Rechtsschutz in Malaysia

Rechtsgrundlagen sind insbesondere der Patents Act sowie der 2019 reformierte Trademarks Act. Die Intellectual Property Corporation of Malaysia (MyIPO) verwaltet die Rechte.

- ▶ [Internationale Übereinkommen](#)
- ▶ [Patente](#)
- ▶ [Geschmacksmuster](#)
- ▶ [Marken](#)

Internationale Übereinkommen

Malaysia ist Mitglied unter anderem folgender internationaler Abkommen beziehungsweise Übereinkommen auf dem Gebiet des gewerblichen Rechtsschutzes:

- WIPO-Übereinkommen (*World Intellectual Property Organization*);
- Pariser Verbandsübereinkunft;
- Berner Übereinkunft;
- PCT (*Patent Cooperation Treaty*), Vertrag über die Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Patentwesens;

- Nizzaer Abkommen über die internationale Klassifikation von Waren und Dienstleistungen für die Eintragung von Marken (für Malaysia in Kraft getreten am 28. September 2007);

- Wiener Abkommen zur Errichtung einer internationalen Klassifikation für Bildelemente von Marken, ebenfalls in Kraft getreten am 28. September 2007.

Malaysia ist mit Wirkung vom 27. Dezember 2012 zudem dem WIPO-Urheberrechtsvertrag (*WIPO Copyright Treaty* (WCT)) sowie dem WIPO-Vertrag über künstlerische Darbietungen und Tonträger (*WIPO Performances and Phonograms Treaty* (WPPT)) beigetreten.

Am 27. Dezember 2019 ist das „Protokoll zum Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Marken“ (Madrider Markenprotokoll) für Malaysia in Kraft getreten (siehe dazu: [GTAI-Rechtsmeldung](#)), damit ist Malaysia auch Mitglied im Madrider Verband (Madrid Union). Malaysia ist kein Vertragsstaat des Madrider Markenabkommens.

Patente

Patente genießen nach dem *Patents Act 1983* eine 20-jährige Schutzdauer ab Antragseinreichung (Sec. 35 des Gesetzes). Die Schutzdauer von Gebrauchsmustern beträgt zunächst zehn Jahre ab Antragstellung und kann um zwei aufeinanderfolgende Zeiträume von fünf Jahren verlängert werden, sodass sie maximal 20 Jahre besteht. Nichtansässige Anmelder müssen sich eines Patentagenten bedienen (Sec. 86 des Gesetzes).

Geschmacksmuster

Geschmacksmuster werden nach dem *Industrial Designs Act 1996*, zuletzt überarbeitet zum 1. Juli 2013, grundsätzlich fünf Jahre ab Anmeldetag geschützt. Gemäß den reformierten Vorgaben sind nunmehr vier Verlängerungen der Schutzdauer um jeweils weitere fünf Jahre zulässig, sodass die Gesamtschutzdauer bis zu 25 Jahre betragen kann.

Marken

Das Markengesetz (*Trademarks Act*) gewährt Warenzeichen und Dienstleistungsmarken einen zehnjährigen Schutz ab Eintragung (Sec. 39 des Gesetzes). Dieser kann verlängert werden. Die Anmeldung ist beim zentralen Warenzeichenregister in Kuala Lumpur ([MyIPO](#)) einzureichen.

Der neue *Trademarks Act 2019* wurde im Juli 2019 vom Parlament verabschiedet. Es trat am 27. Dezember 2019 in Kraft und ersetzte den *Trade Marks Act* aus dem Jahr 1976.

Nach der neuen Definition ist unter einer Marke jedes Zeichen zu verstehen, das grafisch darstellbar und geeignet ist, Waren oder Dienstleistungen eines Unternehmens von denjenigen anderer Unternehmen zu unterscheiden. Diese Zeichen können nun neben Buchstaben und Wörtern unter anderem die Form von Waren oder ihrer Verpackung, Hologramme, Farben, Gerüche, Klänge oder Bewegungsabläufe sein. Auch Kollektivmarken können geschützt werden (Sec. 72 des Gesetzes).

Daneben gelten seit Ende 2019 die überarbeiteten *Trademarks Regulations 2019*.

Von Julia Merle, Robert Herzner, Frauke Schmitz-Bauerdick

Datensicherheit und E-Commerce in Malaysia

Seit 2013 ist der Personal Data Protection Act 2010 (PDPA) in Kraft.

Nach dem Gesetz dürfen personenbezogene Daten nur dann durch Dritte verarbeitet (zum Beispiel gesammelt oder genutzt) werden, wenn der Dateninhaber seine Einwilligung erklärt hat (Sec. 6 PDPA). Datennutzer benötigen eine Genehmigung des *Personal Data Protection Commissioner*, welche auf der Webseite des [Department of Personal Data Protection \(PDP\)](#) beantragt beziehungsweise erneuert werden kann. Zudem ist nach Sec. 129 PDPA die Übertragung persönlicher Daten ins Ausland (beispielsweise zur Datenverarbeitung) nur dann erlaubt, wenn das entsprechende Drittland durch Ministerentscheid als datenrechtlich sicher qualifiziert wurde oder der Dateninhaber die Einwilligung zur Datenweitergabe ins Ausland erteilt hat oder aber die Weitergabe von Daten aus sonstigen Gründen unabdingbar ist.

Die Bestimmungen zum Verbraucherschutz gelten auch im E-Commerce, da der Onlinehandel bei der [Company Commission of Malaysia](#) (CCM, SSM) zu registrieren ist, sodass die allgemeinen Handelsrichtlinien anwendbar sind.

Von Julia Merle, Robert Herzner, Frauke Schmitz-Bauerdick

Steuerrecht in Malaysia

Wesentliche Rechtsgrundlage des malaysischen Einkommensteuerrechts ist der Income Tax Act 1967. Veranlagungszeitraum ist grundsätzlich das Kalenderjahr.

- ▶ [Doppelbesteuerungsabkommen](#)
- ▶ [Einkommensteuer](#)
- ▶ [Körperschaftsteuer](#)
- ▶ [Quellensteuer](#)

Doppelbesteuerungsabkommen

Seit dem 1. Januar 2011 findet das am 21. Dezember 2010 in Kraft getretene überarbeitete Doppelbesteuerungsabkommen zwischen Deutschland und Malaysia Anwendung. Es ersetzt das Doppelbesteuerungsabkommen aus dem Jahr 1977 und bestimmt das Besteuerungsrecht Malaysias im Verhältnis zu Deutschland.

Einkommensteuer

Für in Malaysia ansässige Personen, das heißt Personen, die sich im Jahr mehr als 182 Tage in Malaysia aufhalten, liegen die Steuersätze ab 2020 zwischen 0 und 30 Prozent. Auf Einkommen von mehr als 600.000 RM wird ein Steuersatz von 26 Prozent, ab einem Einkommen von 1.000.000 RM ein Steuersatz von 28 Prozent erhoben. Bei einem Einkommen von über 2.000.000 RM liegt der Steuersatz bei 30 Prozent.

Für Nichtansässige liegt der pauschale Einkommensteuersatz bei 30 Prozent (bis 2019: 28 Prozent) und sie haben keinen Anspruch auf persönliche Freibeträge.

Damit betragen die Steuersätze:

Steuerbares Einkommen (in RM)	Steuersatz (in %)	Steuerschuld
0 – 5.000	0	
5.001 - 20.000	1	1 % des 5.000 RM übersteigenden Einkommens
20.001 – 35.000	3	3 % des 20.000 RM übersteigenden Einkommens zzgl. 150 RM
35.001 – 50.000	8	8 % des 35.000 RM übersteigenden Einkommens zzgl. 600 RM
50.001 – 70.000	14	14 % des 50.000 RM übersteigenden Einkommens zzgl. 1.800 RM
70.001 – 100.000	21	21 % des 70.000 RM übersteigenden Einkommens zzgl. 4.600 RM
100.001 - 250.000	24	24 % des 100.000 RM übersteigenden Einkommens zzgl. 10.900 RM

Steuerbares Einkommen (in RM)	Steuersatz (in %)	Steuerschuld
250.001 - 400.000	24,5	24,5 % des 250.000 RM übersteigenden Einkommens zzgl. 46.900 RM
400.001 - 600.000	25	25 % des 400.000 RM übersteigenden Einkommens zzgl. 83.650 RM
600.001 - 1.000.000	26	26 % des 600.000 RM übersteigenden Einkommens zzgl. 133.650 RM
1.000.001 – 2.000.000	28	28 % des 1.000.000 RM übersteigenden Einkommens zzgl. 237.650 RM
Über 2.000.000	30	30 % des 2.000.000 RM übersteigenden Einkommens zzgl. 517.650 RM

Quelle: Recherchen von GTAI

Der persönliche Freibetrag beträgt jeweils 9.000 RM. Zudem können Kinder- und Ehegattenfreibeträge geltend gemacht werden sowie Zusatzerleichterungen im Falle einer Behinderung des Steuerzahlers oder naher abhängiger Angehöriger. Beiträge für den *Employees Provident Fund* sowie Lebensversicherungen sind in Höhe von bis zu 7.000 RM absetzbar, auch können Werbungskosten, Ausbildungskosten und medizinische Aufwendungen geltend gemacht werden.

Zahlungen an Ausländer aus bestimmten Einkunftsarten, wie zum Beispiel Lizenzgebühren, unterliegen einer Quellensteuer (*Withholding Tax*). Kapitalgewinne sind im Allgemeinen nicht steuerpflichtig.

Körperschaftsteuer

Die Körperschaftsteuer (*Company Tax*) für in Malaysia ansässige Unternehmen beträgt grundsätzlich 24 Prozent, wobei Besonderheiten für KMU gelten. Für die Steuerjahre 2017 und 2018 können Unternehmen von Steuererleichterungen profitieren. Dies betrifft Unternehmen, die in Malaysia nach dem Companies Act 2016 oder dem Limited Liability Partnership Act 2012 registriert sind und seit mindestens 24 Monaten steuerpflichtige Geschäftstätigkeiten vorgenommen haben. Dann kann sich die Steuerpflicht sich um 1 bis 4 Prozentpunkte ausgehend von der Erhöhung zum Vorjahr reduzieren. Im Detail wirkt sich dies folgendermaßen aus: Bei Erhöhungen von 5 Prozent bis 9,99 Prozent reduziert sich die Steuer um 1 Prozentpunkt auf 23 Prozent, bei 10 Prozent bis 14,99 Prozent um 2 Prozentpunkte auf 22 Prozent, bei 15 Prozent bis 19,99 Prozent um 3 Prozentpunkte auf 21 Prozent und bei über 20 Prozent reduziert sich die Körperschaftsteuer um 4 Prozentpunkte auf 20 Prozent.

Limited Liability Partnerships (LLP) unterliegen mit ihrem steuerbaren Einkommen der Körperschaftsteuer zum Steuersatz von grundsätzlich 24 Prozent. Auf Partnerebene sind Gewinnausschüttungen der LLP steuerfrei. Vergütungen und geldwerte Vorteile hingegen, die die Partner beispielsweise aus einer Funktion bei der LLP einnehmen, sind als Einkommen steuerbar.

Bei KMU, das heißt ansässigen Unternehmen mit einem Bruttoeinkommen von unter 50 Millionen RM und einem Stammkapital von 2,5 Millionen RM oder weniger, die nicht einer Unternehmensgruppe angehören, an der mindestens ein beteiligtes Unternehmen ein Stammkapital von mehr als 2,5 Millionen RM aufweist, werden ab dem Steuerjahr 2020 Gewinne von bis zu 600.000 RM mit einem reduzierten Steuersatz von 17 Prozent belegt, darüberhinausgehendes Einkommen mit dem Standardsteuersatz von 24 Prozent.

Malaysia ist Unterzeichner des Übereinkommens zur Umsetzung steuerabkommensbezogener Maßnahmen zur Verhinderung der Gewinnverkürzung und Gewinnverlagerung (MLI) der Organisation für wirtschaftliche Entwicklung und Zusammenarbeit (OECD). Damit sollen die Base Erosion and Profit Shifting (BEPS) – Empfehlungen der G20 umgesetzt werden, um das Verschieben von grenzüberschreitenden Gewinnen von Unternehmen zu reduzieren. Im Jahr 2020 hat Malaysia das MLI auch ratifiziert.

Quellensteuer

Bestimmte, durch ausländische Dienstleister in Malaysia erbrachte Leistungen sind in Malaysia steuerpflichtig und werden im Rahmen der Quellensteuer (*Withholding Tax*) besteuert. Allerdings praktiziert Malaysia ein Reverse-Charge-Verfahren, sodass ausländische, nicht in Malaysia ansässige Dienstleistungserbringer sich in Malaysia nicht umsatzsteuerlich registrieren lassen müssen. Die Quellensteuer trägt der Dienstleistungserbringer, der im Ausland ansässig ist, der Dienstleistungsempfänger in Malaysia hat den entsprechenden Betrag einzubehalten und abzuführen. Auch Entgelte für nicht-technische Dienstleistungen fallen inzwischen unter die Quellensteuer. Auf Einkommen, das von Dienstleistungen herrührt, die außerhalb von Malaysia durchgeführt wurden, wird keine Quellensteuer erhoben.

Für Vergütungen für Dienstleistungen fällt grundsätzlich ein Quellensteuersatz von 10 Prozent an. Aufgrund von Doppelbesteuerungsabkommen sind reduzierte Quellensteuersätze möglich. Auf Dividenden wird keine Quellensteuer erhoben.

Von Julia Merle, Robert Herzner, Frauke Schmitz-Bauerdick

Umsatzsteuerrecht in Malaysia

Die Sales Tax und Service Tax fallen bei bestimmten Gütern und Dienstleistungen an. Sie ersetzen seit dem 1. September 2018 die sogenannte „Goods and Services Tax“ (GST).

Steuerpflichtige Waren, die nach Malaysia importiert oder dort hergestellt werden, unterliegen der Sales Tax (Umsatzsteuer). Rechtsgrundlage ist der Sales Tax Act 2018. Bei bestimmten Dienstleistungen, etwa Telekommunikations-, digitalen Dienstleistungen oder importierten Dienstleistungen, wird eine Service Tax (Dienstleistungssteuer) erhoben. Geregelt ist diese im Service Tax Act 2018 (Gesetz über die Dienstleistungssteuer).

Der Steuersatz der Sales Tax beträgt 10 Prozent beziehungsweise 5 Prozent, der Standardsteuersatz der Service Tax liegt bei 6 Prozent.

Über das [MySST-Portal](#) registriert sein müssen Hersteller von steuerpflichtigen Waren, wenn deren Umsatz in einem Zeitraum von zwölf Monaten die Schwelle von 500.000 RM (circa 100.000 Euro, Stand Dezember 2020) überschreitet. Bestimmte Hersteller sind unabhängig von diesem Schwellenwert von der Registrierungspflicht ausgenommen.

Im Juli 2019 wurden [Änderungen](#) des Gesetzes über die Dienstleistungssteuer verabschiedet. Der Anwendungsbereich hinsichtlich elektronischer Dienstleistungen wurde auf ausländische Dienstleistungserbringer erweitert. Von ausländischen Dienstleistern an Verbraucher erbrachte digitale Dienstleistungen werden seit 1. Januar 2020 mit der Service Tax besteuert. Von malaysischen Kunden in Anspruch genommene Online-Dienstleistungen aus dem Ausland unterfallen somit nun der Besteuerung. Unter bestimmten Voraussetzungen ist eine Registrierung in Malaysia erforderlich.

Von Julia Merle | Bonn

Rechtsverfolgung in Malaysia

Malaysia ist Mitglied des New Yorker Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche. Ein Anwaltszwang besteht für natürliche Personen nicht.

- ▶ [Gerichtssystem](#)
- ▶ [Anerkennung und Vollstreckung deutscher Gerichtsurteile](#)
- ▶ [Schiedsgerichtsbarkeit](#)
- ▶ [Anwaltszwang](#)

Gerichtssystem

Die malaysische Zivilgerichtsbarkeit ist dreistufig aufgebaut:

- Die allgemeine erstinstanzliche Zuständigkeit liegt bei einem Streitwert bis zu 25.000 RM beim *Magistrates Court*. Bei Streitwerten zwischen 25.000 RM und 250.000 RM ist der *Sessions Court* zuständig, ab 250.000 RM der *High Court*. Handels- und gesellschaftsrechtliche Streitigkeiten unterfallen der Zuständigkeit der bei den *High Courts* angesiedelten *Commercial Courts/Commercial Divisions*.
- Berufungsgericht für Urteile der *Magistrates* und *Sessions Courts* ist der *High Court*, für Urteile des *High Court* der *Court of Appeal*.
- Der *Federal Court* schließlich ist das höchste Rechtsmittelgericht in Zivilsachen.

Anerkennung und Vollstreckung deutscher Gerichtsurteile

Da bislang keine förmliche Gegenseitigkeitserklärung für deutsche Urteile und sonstige Titel ergangen ist, können diese nicht aufgrund des *Reciprocal Enforcement of Judgments Act 1958* erleichtert anerkannt werden. Die Anerkennung und Vollstreckbarerklärung deutscher Urteile in Zivil- und Handelsachen geschieht vielmehr erst nach Erhebung einer "*Action upon the Foreign Judgment*", eines neuen malaysischen Prozesses. Das deutsche Gericht muss international zuständig gewesen sein und ein endgültiges (*final and conclusive*) Urteil gesprochen haben. Auch darf das Urteil nicht gegen die öffentliche Ordnung (*ordre public*) verstoßen. Eine *révision au fond*, das heißt, eine inhaltliche Überprüfung des Urteils, ist unzulässig.

Schiedsgerichtsbarkeit

Wesentliche Rechtsgrundlage im Bereich der Schiedsgerichtsbarkeit ist der Arbitration Act 2005, der zuletzt im Jahr 2018 reformiert wurde.

Malaysia ist wie Deutschland Mitglied des New Yorker Übereinkommens über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche vom 10. Juni 1958. Durch den *Convention on the Recognition and Enforcement of Foreign Arbitral Awards Act, 1985* ist das Übereinkommen in innerstaatliches Recht transformiert worden. Die Anerkennung erfolgt nach Sec. 38 Arbitration Act durch schriftlichen Antrag auf Registrierung der Entscheidung. Der Antrag auf Registrierung ist innerhalb von sechs Jahren nach Wirksamwerden der Schiedsentscheidung zu stellen. Die Vollstreckbarerklärung bedarf eines gerichtlichen Exequaturverfahrens. Zuständig ist der High Court. Die Erfordernisse der Wirkungserstreckung bestimmen sich nach dem Übereinkommen.

Im Jahr 2018 nahm das Asian International Arbitration Centre ([AIAC](#)) als Nachfolger des modernen und qualitativ hochwertigen Schiedsgerichts Kuala Lumpur Regional Centre for Arbitration (KLRC) seine Arbeit auf. Die AIAC-Schiedsordnung (AIAC Arbitration Rules) trat Anfang März 2018 in Kraft. Demnach ist jede Erwähnung des KLRC in Gesetzen oder Dokumenten seit dem 28. Februar 2018 als Verweis auf das AIAC zu deuten. Sofern von den Parteien nicht anders geregelt, ist die Fassung der Schiedsordnung zum Zeitpunkt der Erhebung der Schiedsklage (und nicht zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und des Abschlusses der Schiedsvereinbarung) maßgeblich. Das heißt, dass die vor 2018 abgeschlossenen KLRC-Schiedsklauseln wirksam bleiben und die aus den entsprechenden Verträgen resultierenden Streitigkeiten gemäß der neuen AIAC-Schiedsordnung beigelegt werden.

Die islamischen Schiedsregeln (i-Arbitration Rules) sollen dazu beitragen, Malaysia zum führenden Schiedszentrum für Scharia-Verträge zu machen. Die Regelungen, die inzwischen als "AIAC i-Arbitration Rules 2018" vorliegen, können bei auf Scharia-Recht basierenden Wirtschaftsbeziehungen zum Tragen kommen. Relevant wird dies beispielsweise bei Vereinbarungen mit Bezug auf islamische Grundsätze insbesondere in den Bereichen Finanzdienstleistungen, aber auch im Hoch- und Tiefbau sowie im Öl- und Gassektor.

Ergänzend zur Schiedsgerichtsbarkeit bietet Malaysia mit dem Mediation Act 2012 eine institutionalisierte Form der Mediation an.

Malaysia zählt zu den Unterzeichnerstaaten der sogenannten [Singapur-Konvention](#) über Mediation („Singapore Convention on Mediation“; United Nations Convention on International Settlement Agreements Resulting from Mediation).

Anwaltszwang

Ein Anwaltszwang besteht in Malaysia für natürliche Personen nicht. Juristische Personen müssen sich dagegen anwaltlich vertreten lassen. Anwaltsgebühren werden nach einer verbindlichen Gebührenordnung erhoben. Die obsiegende Partei kann von der unterliegenden die notwendigen Aufwendungen ersetzt verlangen, was jedoch nicht immer die gesamten Anwaltskosten umfasst.

Ausländischen Kanzleien ist es nach dem Legal Profession Act sowie den "Legal Profession (Licensing of International Partnerships and Qualified Law Firms and Registration of Foreign Lawyers) Rules 2014" erlaubt, anwaltlich selbständig in Form einer Qualified Foreign Law Firm oder gemeinschaftlich mit einer malaysischen Kanzlei als International Partnership tätig zu werden. Zudem können malaysische Kanzleien ausländische Anwälte als sogenannte "Foreign Lawyers" einstellen.



Ausländischen Anwälten und Kanzleien steht allerdings nicht jede Form der Rechtsberatung offen. So ist der Tätigkeitsbereich ausländischer Anwälte und Kanzleien im Wesentlichen auf eine Beratung zum ausländischen Recht und dem malaysischen Wirtschaftsrecht bei Vorliegen eines Auslandsbezugs (beispielsweise bei internationalen Lieferverträgen oder ausländischen Investitionen) beschränkt. Auch sind ausländische Anwälte nicht befugt, ihre Mandanten vor Gericht oder gerichtsähnlichen Institutionen zu vertreten, es sei denn, Sonderregelungen sähen Ausnahmen vor. So dürfen ausländische Berufsträger für ihre Mandanten beispielsweise im Rahmen von Schiedsverfahren vor der malaysischen Schiedsinstitution KLRCA beziehungsweise AIAC tätig werden.

Hinweis: GTAI stellt unter [Anwälte im Ausland](#) die von den deutschen Auslandsvertretungen erstellten Anwaltslisten zum Download bereit.

Von Julia Merle, Robert Herzner, Frauke Schmitz-Bauerdick

Informationen über Malaysia/Kontaktadressen

Im Folgenden finden Sie ausgewählte Informationen bezüglich Malaysia.

Bezeichnung	Internetadresse
Bank Negara Malaysia (Zentralbank)	http://www.bnm.gov.my 
Malaysian Investment Development Authority (MIDA)	http://www.mida.gov.my/ 
Inland Revenue Board of Malaysia (LHDN) (Steuerbehörde)	http://www.hasil.gov.my/index.php 
Economic Planning Unit	https://www.epu.gov.my/en 
SSM Malaysia (Companies Commission)	https://www.ssm.com.my/Pages/Home.aspx 
Expatriate Services Division	https://esd.imi.gov.my/portal/  
Asian International Arbitration Centre (Malaysia) (AIAC)	https://www.aiac.world/ 
Deutsche Botschaft	https://kuala-lumpur.diplo.de/my-de 
Deutsche Auslandshandelskammer (AHK)	https://www.malaysia.ahk.de/ 

Hinweis: Weitere Länderberichte aus der Reihe „Recht kompakt“ sind unter www.gtai.de/recht-kompakt abrufbar.

Von Julia Merle, Robert Herzner, Frauke Schmitz-Bauerdick

Kontakt

Julia Merle

Rechtsexpertin

 +49 228 24 993 432

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2022 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.